

**3. 150. a (3)** Nr. 2400/681  
**K u n d m a c h u n g**  
 der k. k. Statthalterei für das Herzogthum Krain vom 10. März 1852.  
 Laut Erlaß vom 1. März 1852, Z. 1411, hat das k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Krieges und der Finanzen, für solche Schieferbrüche des Inlandes, welche in einem geregelten Abbaue betrieben werden, den Bezug des zu diesem Behufe erforderlichen Sprengpulvers um den ermäßigten Preis von Neun und Zwanzig Gulden pr. Centner, welcher für Privat-Bergwerke zugestanden ist, bewilligt. Das erwähnte Zugeständniß wird aber an die Bedingung geknüpft, daß über den geregelten Abbau des Schieferbruches und die hiezu erforderliche Sprengpulverquantität durch den betreffenden landesfürstl. Bauingenieur ein Certificat ausgestellt, und dieses von der zuständigen Bezirksbehörde, welche nach Umständen vorher noch eine mit jenem Ingenieur an Ort und Stelle gemeinschaftlich zu pflegende Erhebung zur Beseitigung von Zweifeln veranlassen kann, zur Bekräftigung der Richtigkeit und bei gehöriger persönlicher Vertrauenswürdigkeit des Unternehmers bestätigt wird. Die betreffenden Competenten haben sich mit ihren Gesuchen, unter Beibringung des von der bezüglichen polit. Bezirksbehörde bestätigten Certificats des landesfürstl. Bauingenieurs, an die Generalartillerie-Direction zu wenden, welche die Weisung wegen Erfolgslassung des benötigten Quantum an den betreffenden Artilleriedistrict erlassen wird. Die einschlägige polit. Behörde wird sohin von der wirklich geschenehen Erfolgslassung von Sprengpulver an derlei Schieferbrüche von Fall zu Fall zur Handhabung der Controlle in die Kenntniß gesetzt werden.

Gustav Graf v. Chorinsky m. p.

**3. 147. a (3)** Nr. 965.  
**E d i c t**  
 für die Hypothekengläubiger der Herrschaft Gallenberg.

Von dem k. k. Landesgerichte zu Laibach wurde über Einschreiten des Gewaltträgers Herrn Josef Zeiß, der Besitzer und Bezugsberechtigten der auf Namen Josef Fr. Haptmann, Eduard Freiherrn v. Sternbach, Friedrich, Josef, Emil, Julius und Eduard Maurer, Philipp, Carl und Heinrich Grafen v. Spaur, endlich Dr. Alfons v. Widmann vergewährten Herrschaft Gallenberg, in die Einleitung des Verfahrens wegen Zuweisung der ermittelten Arb- und Zehentenschädigungs-Capitalien pr. 50564 fl. 35 kr. mittelst edictaler Aufforderung der Hypothekengläubiger gewilliget.

Es werden daher alle Jene, denen ein Hypothekenrecht auf der Herrschaft Gallenberg zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche so gewiß bis 15. Mai l. J. hiergerichts anzumelden, als sie sonst in die Ueberweisung ihrer Forderungen auf die Entlast.-Capitalien nach Maßgabe der sie treffenden Reihenfolge einwilligend erachtet, bei der Verhandlung nicht mehr gehört, sonach auch den weiteren im §. 23, Pat. v. 11. April 1851 Nr. 84 R. G. Bl., auf das Ausbleiben eines zur Tagsetzung vorgeladenen Hypothekengläubigers gesetzten Folgen unterzogen, und mit ihren Forderungen, wenn sie die Reihenfolge trifft, sammt den allfälligen 3jährigen Zinsen, so weit deren Berichtigung nicht ausgewiesen wird, mit Vorbehalt der weiteren Austragung auf die obigen Entlastungs-Capitalien überwiesen werden würden. — Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich geschehen, und muß die im §. 12 des bezogenen Patentes vorgeschriebenen Erfordernisse enthalten.

Laibach am 9. März 1852.

**3. 154. a (2)** Nr. 2756.  
**Concurs - Verlautbarung.**

Es wird sich in der nächsten Zeit um die Besetzung einiger provisorisch zu systemisirenden Stellen bei dieser k. k. Staatsbuchhaltung handeln, wobei auch auf auswärtige Bewerber der geeignete Bedacht genommen werden wird.

Es werden daher Diejenigen, welche eine hieamtliche Bedienstung als Accessisten mit 300 fl., oder als Ingrossisten mit 400 fl., oder als Rechnungs-Offiziale mit 600 fl. Gehalt zu erlangen wünschen, aufgefordert, ihre gehörig documentirten, an das hohe k. k. General-Rechnungs-Directorium in Wien gerichteten Gesuche, und zwar jene Bewerber, welche bereits in einem öffentlichen Dienste stehen, durch ihre vorgesetzte Behörde, die Uebrigen aber unmittelbar, längstens bis 15. April d. J. an diese Staatsbuchhaltung zu überreichen.

Competenten um eine Accessistenstelle, mit dem Gehalte jährlicher 300 fl., haben über die vollständig und mit gutem Erfolge zurückgelegten philosophischen Studien, oder die dermaligen 4 Jahrgänge des Obergymnasiums, die sämtlichen Semestral-Prüfungszeugnisse oder das Zeugniß über die bestandene Maturitätsprüfung beizubringen, wobei bemerkt wird, daß bei sonst gleichen Eigenschaften jenen Bewerbern, welche über noch höhere Studien sich ausweisen, der Vorzug vor den übrigen eingeräumt wird.

Jeder Bewerber um eine Accessisten-Stelle hat sich bei der k. k. Staatsbuchhaltung einer vorläufigen Aufgaben- aus der Arithmetik und im schriftlichen Aufsätze umfassenden Prüfung zu unterziehen, von deren Erfolg die Anstellung bedingt bleibt; Ausnahmen dieser Regel können nur in jenen Fällen Statt finden, wo ein Bewerber schon bei andern Behörden eine — seine Eignung beweisende Prüfung abgelegt hat und sich darüber befriedigend ausweist.

Bewerber, welche die philosophischen oder die Studien des Obergymnasiums nicht vollendet haben, oder nicht mit befriedigenden Zeugnissen hierüber sich ausweisen, werden jedoch zur Competenz und vorerwähnten Prüfung nur dann zugelassen, wenn sie

- das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben; wenn sie
- zum wenigsten entweder die sechs ersten Gymnasial-Jahrgänge, oder die Studienjahrgänge der commerciellen Abtheilung an einem polytechnischen Institute, oder 6 Jahrgänge in einer höheren Militär-Erziehungsanstalt befriedigend vollendet, wenn sie endlich seit Vollendung der oberrwähnten Studien einige Zeit in einem, für den Buchhaltungsdienst einiger Maßen vorbereitenden öffentlichen oder Privatdienste zugebracht haben;
- bezüglich der Zeitperiode dieser lehterwähnten öffentlichen oder Privatdienste wird als Regel festgesetzt, daß eine solche Dienstzeit zum wenigsten die fehlenden Semester des Obergymnasiums zu umfassen habe;
- In Betreff der als eine Vorbereitung für den Buchhaltungsdienst anzusehenden Art der Dienstleistung wird über den Mangel der vollendeten Studien des Obergymnasiums nur in solchen Fällen hinausgegangen, wo sich über die nach den Studien zurückgelegte Dienstverwendung bezüglich der Sitten, der Befähigung und des Fleißes durch sehr vortheilhafte, glaubwürdige Zeugnisse ausgewiesen wird. Endlich sind
- jene Bewerber, welchen das Studium der Berechnungskunde (Staatsrechnungswissenschaft) fehlt, verpflichtet, dasselbe im Verlaufe eines Jahres nachzutragen.

Zur Erlangung einer Ingrossistenstelle, mit dem Gehalte jährlicher 400 fl., oder einer Rechnungsoffizialenstelle mit jährlichen 600 fl., haben sich die Bewerber über eine längere, zum Buchhaltungsdienste vorbereitende Dienstleistung in einem Amte, mit vollgiltigen Zeugnissen über

die seit den Studien zurückgelegte Laufbahn, dann über Verhalten und Befähigung auszuweisen.

Schließlich wird noch beigefügt, daß sämtliche Bewerber über ihr Lebensalter, über ihren Gesundheitszustand, sowie über den Besitz der landesüblichen Sprache legale Certificate beizubringen und im Gesuche anzugeben haben, ob und in welchem Grade dieselben mit einem Beamten dieser Staatsbuchhaltung verwandt oder verschwägert sind.

k. k. krain. - kärnt. Staatsbuchhaltung.  
 Laibach den 15. März 1852.

**3. 155. a (1)**

**Lieferungs - Ausschreibung.**

Die k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Krain und Kärnten bedarf im Verwaltungsjahre 1852 an Siegelwachs 2000 Pfund und an Spagat (grauem Bindfaden) 400 Pfund.

Diejenigen Fabrikanten, Handel- und Gewerbetreibenden, welche wegen Lieferung dieses Sigillirungs-Materials zu concurren beabsichtigen, haben ihr versiegeltes Offert, welches mit der Aufschrift: „Anbot zur Lieferung von Sigillirungs-Materiale“ zu versehen ist, bis 6 April 1852 um 10 Uhr Vormittags in die Kanzlei des hiesigen Deconomats abzugeben oder dahin einzusenden.

Dieses Offert muß:

- mit dem classenmäßigen Stempel versehen seyn, und die ausdrückliche Erklärung des Offertanten enthalten, daß er sich in alle Bedingungen der gegenwärtigen Ausschreibung zu fügen verpflichtet.
- Dem Lieferungslustigen steht frei, den Anbot sowohl als die Lieferung von Siegelwachs und Spagat zusammen, oder auch auf die Lieferung eines dieser Erfordernisse zu stellen. Der Preis ist nach Wiener Pfunden mit Buchstaben und für jeden Artikel besonders auszudrücken.
- Als Fiscalpreis wird für das Pfund Siegelwachs der Betrag von zwanzig neun Kreuzer, und für das Pfund Spagat mit dreißig ein einhalb Kreuzer G. M. festgesetzt.
- Jedem Offerte ist nebst dem Muster der Waaren, entweder eine dem zehnten Theil desjenigen Betrages, der für das angebotene Lieferungsobject im Ganzen entfällt, erreichende Sicherstellung in Baren, oder in Staatsschuldverschreibungen als Reuzgeld, oder ein Erlagschein beizuschließen, wodurch dargethan wird, daß eine solche Sicherstellung bei der steierm. Landeshauptcasse in Graz, oder bei einer Sammlungscasse jener Provinz, wo der Offertant domiciliert, geleistet worden sey.
- Dieses Reuzgeld wird rücksichtlich des Offertanten, dessen Anbot nicht angenommen wird, bis zu der sobald als möglich erfolgenden dießfälligen Entscheidung, rücksichtlich des Offertanten aber dessen Anbot annehmbar befunden wird, bis zur erfüllten Lieferung haften bleiben.
- Die k. k. Finanz-Landes-Direction behält sich die freie Wahl unter den vorkommenden Offerten unbedingt nach ihrem Gutdünken vor.
- Die zu liefernden Artikel müssen binnen 4 Wochen nach der erfolgten Verständigung über die Annahme des Anbotes kostenfrei an das Deconomat dieser Finanz-Landes-Direction beigelegt werden, welches über die Qualität- und Mustermäßigkeit der abgelieferten Artikel zu erkennen hat.
- Sollte im Laufe des Verwaltungsjahres 1852 ein weiterer in dieser Ausschreibung nicht vorgesehener Bedarf an Sigillirungsmateriale eintreten, so ist der Contrahent verpflichtet, denselben über jedesmalige Aufforderung, vier Wochen nach derselben um den ihm zugestandenen Preis kostenfrei abzustellen.
- Sollte der Lieferungsunternehmer mit der Ablieferung überhaupt, oder hinsichtlich des Lief-

ferungstermines, oder in Absicht auf die Qualität der beizustellenden Artikel hinter den eingegangenen Verpflichtungen zurückbleiben, oder von seinem Anbote zurücktreten, so ist die Finanz-Landes-Direction berechtigt, das Neugeld einzuziehen, auf seine Gefahr und Kosten auf dem ihr beliebigen Wege sich den benötigten Bedarf an Siegelwachs und Spagat auf ein Jahr zu was immer für Preisen an-

zuschaffen und den Mehraufwand von dem Schuldtragenden hereinzubringen.

i) Die Zahlung für das gehörig abgelieferte und annehmbar gefundene Sigillirungsmateriale wird gegen classenmäßig gestämpelte und mit der Uebernahmsbestätigung versehene Quittung bei der betreffenden Cassé sogleich erfolgen.

k) Die Vertragsstempel hat der Lieferant zu berichtigen.

Gratz am 16. März 1852.

3. 156. a (1) Nr. 12147 ad 4209.

### K u n d m a c h u n g

wegen Papier-Lieferung.

Die k. k. Finanz-Landes-Direction für Kroatien und Slavonien beabsichtigt ihren Be-

Das wahrscheinliche einjährige Erforderniß stellt sich in nachfolgender Weise dar:

a. Vortragspapier	hoch	14 1/2	Zoll	breit	18 1/2	Zoll	Rieß	70
b. Kanzleipapier	»	13 1/4	»	»	17	»	»	230
c. Großconcept	»	16	»	»	20	»	»	25
d. Mittelconcept	»	15	»	»	19	»	»	1420
e. Kleinconcept	»	13 1/2	»	»	17	»	»	60
f. Medianconcept	»	17	»	»	21 1/2	»	»	200
g. Kleinmediankanzlei	»	15 1/2	»	»	19 1/2	»	»	60
h. Großmediankanzlei	»	17	»	»	21 1/2	»	»	260
i. Kleinregalconcept	»	18 1/2	»	»	23 1/2	»	»	10
k. Kleinregalkanzlei	»	18 1/2	»	»	24 1/2	»	»	10
l. Großregal	»	18 1/2	»	»	25 1/2	»	»	10
m. Imperial	»	20 3/8	»	»	29	»	»	5
n. Großcouvert	»	22 3/4	»	»	32 1/4	»	»	15
o. Couvertpapier	»	18 1/4	»	»	23	»	»	20
p. Löschpapier (weiß)	»	15 1/2	»	»	20	»	»	5

Die Lieferungsbedingungen aber sind folgende:

- 1) Die Papiergattungen sind Maschinenpapier, welches in den Falten und im Bug nicht brechen darf.
- 2) Werden einzelne Partien in Büttenpapier gefordert, so ist der Contrahent verpflichtet, sie auch in dieser Gattung auszuführen.
- 3) Die Höhe und Breite des Papierses muß genau so eingehalten werden, wie solche vorstehend angegeben ist.
- 4) Hinsichtlich der Qualität wird bemerkt, daß Musterbögen bei dem k. k. Finanz-Landes-Directions-Deconomate in Agram zur Einsicht bereit liegen.

Wer nicht in der Lage ist, diese daselbst einzusehen, legt seinem Dfferte die eigenen Muster bei.

Ueberhaupt liegt es jedem Dfferenten ob, seinem Dfferte die von ihm mit Namen bezeichneten Musterbögen beizulegen, nach welchen er die Lieferung vollziehen will, wobei nur noch bemerkt wird, daß auch die Conceptpapiergattungen mehr der weißen, als der blauen oder grauen Farbe sich nähern müssen, und daß alle Kanzleipapiergattungen von weißer Farbe, also vollkommen gebleicht seyn müssen.

Das Couvertpapier kann von grauer oder anderer, nicht ganz weißer Farbe seyn.

- 5) Da die Stärke des Papierses von der Masse des dazu verwendeten Stoffes abhängt, so hat jeder Dfferent bei jeder einzelnen Papiergattung anzugeben, welches Gewicht zehn Rieß seiner Muster haben. Die Uebnahme wird auch mit Rücksicht auf das Gewicht Statt finden, wobei bemerkt wird, daß ein Gewichtsunterschied von 5 Procenten die Uebnahme nicht hindert, und auf den zu bezahlenden Preis keinen Einfluß macht. Ist der Gewichtsunterschied aber größer, so findet die Annahme der Lieferung oder jener Theile derselben, die es betrifft, nicht Statt.
- 6) Der Dfferent gibt bei jeder einzelnen Papiergattung den Preis an, um welchen er selbe nach Agram dem k. k. Finanz-Landesdirections-Deconomate einliefert. Eine Vergütung von was immer für Spesen zunächst dieses Preises findet nicht Statt.

Nur wenn die Fabrik, welche die Lieferung erstet, im Auslande oder in einem Zollauschlusse gelegen wäre, hat dieselbe die Zoll- und deren Uebergebühren zwar vorzuschießen, solche werden ihr aber vom Staatsschatz bei jeder übernommenen Lie-

darf an Schreib-, Einmach- und Löschpapier auf die Dauer von einem, dreien oder sechs Jahren festzustellen und eröffnet deshalb eine allgemeine Concurrenz mittelst schriftlicher Dfferte bis zur Frist vom 1. April 1852.

ferung von Fall zu Fall ersetzt. Die Zollgebühren nehmen daher auf den eigentlichen Lieferungspreis keinen Einfluß.

7) Die Finanz-Landes-Direction bürgt nicht dafür, daß in einem Jahre eben nur die oben angegebene Papiermenge werde bestellt und abgenommen werden. Der Bedarf kann größer oder geringer, als der oben angegebene seyn. Hieraus erwächst dem Lieferanten durchaus kein Recht auf irgend eine besondere Vergütung oder Schadloshaltung.

8) Der Dfferent führt an, ob er die Lieferung auf ein, auf drei oder auf sechs Jahre zu erstehen gedenkt, und welche billigeren Preise er mit Rücksicht auf die längere Contractsdauer macht.

9) Die Bestellungen der Papiergattungen und Mengen werden von dem k. k. Finanz-Landes-Directions-Deconomate gemacht, wobei eine besondere Beschränkung auf eine bestimmte Menge für jede einzelne Bestellung nicht Statt findet. Die Lieferung der bestellten Gattungen und Mengen hat stets innerhalb, aber jedenfalls vor Ablauf von vier Wochen, vom Tage des Empfanges der Bestellung an gerechnet, an das k. k. Finanz-Landes-Directions-Deconomate in Agram zu geschehen, wenn in der Bestellung nicht etwa selbst eine längere Frist zur Ablieferung zugestanden wird.

10) Dieses Deconomate entscheidet über die Annehmbarkeit der Lieferung oder ihrer Theile. Es steht daher dem Lieferungsunternehmer frei, bei der Uebnahme selbst, oder durch einen Bevollmächtigten gegenwärtig zu seyn.

Im Falle einer Verschiedenheit der Meinungen steht dem Contrahenten der Recurs an die k. k. Finanz-Landes-Direction offen. Gegen ihren Ausspruch findet weder eine Berufung an eine andere Behörde, noch auch der Rechtsweg Statt, was hiemit ausdrücklich bedungen wird.

11) Der Contrahent leistet eine nach dem Gesamtwerthe der einjährigen, oben bezifferten wahrscheinlichen Lieferung berechnete zehnprocentige Caution im Baren, oder mittelst in Convention verzinslichen und nach dem Börsencurse des Erlagstages bewertheten Staatsschuldverschreibungen, oder er stellt sogleich eine dem Cautionsbetrage nach den angenommenen Contractspreisen gleichkommende Menge von Mittelconceptpapier bei.

Es steht dem Contrahenten auch frei, die anders erlegte Caution nachträglich durch

Papier selbst zu bestellen, also dagegen auszuweichen, nur bleibt die Papiergattung, die als Caution dienen soll, auf Mittelconceptpapier beschränkt.

12) Die Finanz-Landes-Direction bezahlt dem Contrahenten die geschehenen Lieferungen, jene die etwa als Caution dienen sollen, ausgenommen, entweder in bestimmten viertel- oder halbjährigen Fristen, welche der Contrahent im Dfferte beantragen kann, oder aber wenn er es vorzieht, lieferungsweise, bei der dem Contrahenten nächst gelegenen k. k. Landeshauptcasse oder k. k. Sammlungscasse gegen seine gehörig gestämpelten Quittungen, weshalb der Contrahent entweder in der bedungenen Frist oder bei jeder Lieferung seine Rechnung zur Adjustirung und Zahlungsanweisung einzureichen hat.

13) Die Dfferte müssen auf einem Stempelbogen von 15 kr. von dem Dfferenten eigenhändig und ohne Correctur, die angebotenen Preise in Ziffern und Buchstaben geschrieben und ganz bestimmt, also ohne Vergleichung oder Bezug zu den Preisen eines andern Dffertes gestellt, vom Dfferenten eigenhändig unterschrieben, und es muß darin deutlich und unzweifelhaft ausgedrückt seyn, daß sich der Dfferent den Bedingungen dieser Verlautbarung ohne alle Ausnahme unterziehe.

14) Der Dfferent schließt diesem Dfferte die Quittung der ihm zunächst liegenden kais. königl. Landeshauptcasse oder kais. königl. Sammlungscasse über das mit Zweihundert Gulden im Baren erlegte Neugeld bei. Dieses Neugeld wird allen Jenen, die nicht Ersteher bleiben, nach geschlossener Concurrenz-Behandlung sogleich zurückgestellt werden. Dem Ersteher wird es in die zu bestellende Caution eingerechnet. Das Neugeld des Erstehers ist aber ohneweiters verfallen, wenn er vor dem Contractabschlusse oder vor der Bestellung der Caution von der Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten zurücktritt, oder dieselben wie immer nicht erfüllt. Der Dfferent bleibt vom Tage der Ueberreichung seines Dffertes verbindlich; die Contractsverbindlichkeit des Aeras beginnt mit dem Tage, an welchem dem Dfferenten die Annahme seines Angebotes amtlich bekannt gemacht wird.

15) Die bar- oder in Staatspapieren erlegte Caution wird dem Ersteher nach Ablauf der Contractsdauer bei geschwehener Einhaltung aller Lieferungsbedingungen zurückgestellt. Wurde die Caution in Papier selbst erlegt, so erfolgt in derselben Frist und Art die Bezahlung des dafür entfallenden Preises.

16) Bei gänzlicher oder theilweiser Nichterfüllung der Contractbedingungen steht dem Aerar das Recht zu, sich nicht bloß an der Caution und dem sonstigen Vermögen des Contrahenten schadlos zu halten, sondern auch entweder auf die Erfüllung des Contractes zu dringen oder aber wie immer nach freier Wahl auf Gefahr und Unkosten des Contrahenten den Papierbedarf herbeizuschaffen, überhaupt alle Mittel zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, wogegen dem Contrahenten der Rechtsweg für jene Ansprüche offen bleibt, die er aus dem Contracte selbst gegen das Aerar geltend machen zu können erachtet.

17) Jedes Dffert muß wohlversiegelt und von Außen genau als Dffert der Papierlieferung bezeichnet seyn, weil die Dfferte bis nach Ablauf der Concurrenzfrist verschlossen bleiben.

18) Befindet sich der Dfferent nicht in Croatien oder in Slavonien, oder in dem croatischen Küstenbezirke, so muß die Unterschrift des Dfferenten von dem competenten Gerichte legalisirt seyn.

19) Die Dfferte müssen längstens bis 1. April 1852 hier einlangen. Ein später einlangendes Dffert wird unter keiner Bedingung berücksichtigt.

20) Die Lieferung wird demjenigen überlassen werden, welcher die billigsten Bedingungen macht, wobei bemerkt wird, daß der Preis und die Qualität des Papiers hierbei zusammenwirken, dergestalt, daß nicht derjenige, welcher den mindern Preis fordert, sondern Jener, welcher bei besserer Qualität verhältnißmäßig einen billigeren Preis macht, als Bestbieter angesehen wird.

Die contrahirende Behörde behält sich hiermit ausdrücklich die freie Wahl hinsichtlich der Annahme eines Offertes vor, und studet für Jene, deren Offerte aus was immer für einem Grunde nicht angenommen werden, durchaus kein Anspruch auf Vergütung und durchaus keine Klage auf Schadloshaltung oder wegen Rechtsverletzung Statt.

21) Es wird über den Erfolg der Concurrenzverhandlung mit Demjenigen, dessen Offert angenommen wird, ein Lieferungsvertrag schriftlich ausgefertigt, zu dessen einem Pärte der Lieferant den gebührenden Stempelbetrag zu zahlen hat.

Ugram, am 15. Hornung 1852.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Croatien und Slavonien.

3. 157. a (1) Nr. 2488.  
Verlautbarung.

Zur Sicherstellung der Naturalien und Service-Bedürfnisse für das in Laibach und Concurrenz befindliche k. k. Militär, auf die Dauer vom 1. Mai bis letzten October 1852 im Subarrendirungswege, wird am 7. April 1852 zwischen 10 und 12 Uhr Vormittags in der Amtskanzlei der k. k. Laibacher Bezirks-Hauptmannschaft eine öffentliche Verhandlung abgehalten werden.

Der Bedarf an den zu liefernden verschiedenen Artikeln besteht:

- a) in täglichen 1514 Brotz,
- b) dto. 123 Haferz,
- c) dto. 18 Portionen Heu: à 8 Pfd.
- d) dto. 81 Heuportionen à 10 Pfd.
- e) dto. 147 Streustrohport. à 3 Pfd.
- g) in monatlichen 120 Mehen Holzkohlen,
- f) dto. 35 Pfund Unschlittkerzen,
- h) dto. 35 Pfund Talg,
- i) dto. 50 Pfund Del sammt Doch-
- ten und
- k) vierteljährig 3500 Pfund Bettenstroh-Portio-
- nen à 12 Pfd. pr. Portion.

Die Unternehmungslustigen werden daher aufgefordert, sich bei obiger Verhandlung an dem bezeichneten Tage in der hiesigen k. k. Amtskanzlei einzufinden, wo sie die näheren Lieferungs-Bedingnisse, so fern sie solche nicht etwa schon von jetzt an in der Amtskanzlei des k. k. Laibacher Militär-Haupt-Verpflegungsmagazins einsehen wollten, vernehmen werden.

k. k. Bezirks-Hauptmannschaft Laibach den 18. März 1852.

3. 372. (1) Nr. 1740.  
K u n d m a c h u n g.

Für die Herstellung der durch die Hochwässer zerstörten Welfeser Save-Brücke an der Bezirksstraße zwischen Lees und Weldes, wird am 3. April 1852, Vormittags 9 bis 12 Uhr, hiesigamt eine Minuendo-Vicitation abgehalten werden. Unternehmungslustige werden hierzu mit dem Anhang eingeladen, daß die dießfälligen Bauerfordernisse, und zwar an:

- a) Maurerarbeit f. Mate-
- riale auf . . . . . 276 fl. 30 fr.
- b) Zimmermannsarbeit f.
- Materiale auf . . . . . 1331 » 41 1/2 »
- c) Schmidarbeit f. Mate-
- riale . . . . . 161 » 48 »

zusammen auf 1769 fl. 59 1/2 fr. technisch berechnet wurden.

Der Bauplan, der Kostenüberschlag und die Vicitationsbedingungen können hier täglich eingesehen werden.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Radmannsdorf am 19. März 1852.

3. 153. a (1)

**E d i c t.**

Nr. 1801.

Von Seite der k. k. Bezirkshauptmannschaft Radmannsdorf werden nachstehende Individuen, welche gegen die geschehene Vorforderung vom Affentplage am 12. und 13. d. M. weggeblieben sind, und zwar:

Post-Nr.	Vor- und Zuname	Geburtsort	Haus-Nr.	Ortsgemeinde	Geburts-Jahr	Anmerkung
<b>I. Steueramtsbezirk Radmannsdorf:</b>						
1	Johann Rosmann	Bigaun	19	Bigaun	1830	
2	Anton Suetina	Dobrava bei Asp	31	Obergörjach	»	
3	Joh. Walloch (Bulloch)	Sabresniß	7	Bresniß	»	
4	Stephan Zhuden	Goriuse	23	Mitterdorf	»	
5	Primus Beraus	Smokuzh	24	Bresniß	1829	
6	Joseph Seglizh	Bresniach	6	Möschnach	»	
7	Anton Ferjan	Asp	12	Obergörjach	»	
8	Matthäus Koroschiß	Kopriunik	6	Mitterdorf	»	
9	Michael Kernizhar	Untergörjach	21	Obergörjach	»	
10	Joseph Vihof	Bresniß	5	Bresniß	»	
11	Johann Sima	Rothwein	12	Obergörjach	»	
12	Matthias Walland	Reifen	15	Weldes	»	
13	Matthäus Gollmaier	Smokuzh	14	Bresniß	1827	
14	Matthias Gollmaier	Bresniß	9	Bresniß	1826	
15	Johann Kunzhizh	Laase	9	Obergörjach	1826	
16	Johann Schest	Saviz	6	Feistritz in der Wochein	1825	
17	Joseph Jakopizh	Dobrava	18	Dobrava	1827	
18	Joseph Uchmann	Steinbüchel	68	Steinbüchel	1826	
19	Franz Vouk	Ketschitsch	17	Weldes	1828	
20	Joseph Stergar	Boheinervellach	43	Weldes	1827	
21	Jacob Kunzhizh	Ketschitsch	30	Weldes	1827	
22	Matthias Koroschiß	Bocheinervellach	43	Weldes	1826	
23	Franz Aussenek	Hofdorf	10	Möschnach	1831	
24	Joseph Arch	Reifen	40	Weldes	»	
25	Barthel Boschiß	Neudorf	8	Lees	»	
26	Jacob Bulouß	Glebiz	6	Lees	»	
27	Joseph Deschmann	Bresniach	32	Möschnach	»	
28	Johann Dobida	Oberottof	—	Möschnach	»	
29	Joseph Erschen	Unterleibniß	29	Lanzova	»	
30	Matthias Fäster	Dvshische	2	Dvshische	»	
31	Fortunat Fabian	Kropp	—	Kropp	»	
32	Franz Gogalla	Studenzhizh	4	Bresniß	»	
33	Thomas Grilz	Hofdorf	30	Möschnach	»	
34	Johann Justin	Sabresniß	19	Bresniß	»	
35	Valentin Jamer	Goriuse	16	Mitterdorf	»	
36	Leonhard Jeklizh	Rothwein	13	Obergörjach	»	
37	Matthäus Jekler	Bodeschiß	16	Weldes	»	
38	Valentin Seglizh	Bresniach	16	Möschnach	»	
39	Joseph Kaidisch	Seebach	13	Weldes	»	
40	Jacob Kapus	Kuriz	37	Weldes	»	
41	Johann Krivish	Bocheinervellach	12	Weldes	»	
42	Jacob Kosu	Dobrava	20	Dobrava	»	
43	Georg Kunzhizh	Untergörjach	22	Obergörjach	»	
44	Simon Knafel	Doslovißh	3	Bresniß	»	
45	Joseph Koschier	Lees	24	Lees	»	
46	Johann Legat	Sello	12	Bresniß	»	
47	Matthäus Vachainer	Polsica bei Kropp	6	Dvshische	»	
48	Andreas Meglizh	Werbnach	5	Möschnach	»	
49	Franz Murnik	Polic	22	Bigaun	»	
50	Simon Mazhek	Untergörjach	60	Obergörjach	»	
51	Johann Notsch	Roße	21	Bresniß	»	
52	Jacob Duffenek	Egofsch	28	Bigaun	»	
53	Johann Pollanz	Ketschitsch	8	Weldes	»	
54	Georg Potozhnik	Boheinervellach	32	Weldes	»	
55	Andreas Pogazher	Egofsch	15	Bigaun	»	
56	Franz Pristou	Dvshische	1	Dvshische	»	
57	Georg Pefiak	Presrenach	1	Dvshische	»	
58	Alois Pezhar	Asp	16	Obergörjach	»	
59	Simon Pernazh	Untergörjach	30	Obergörjach	»	
60	Valentin Remis	Kaan	6	Bresniß	»	
61	Alex Roth	Laibach	—	—	»	
62	Anton Kopreth	Bocheinervellach	39	Weldes	»	
63	Florian Schuan	Steinbüchel	47	Steinbüchel	»	
64	Matthäus Schebath	Gorißa	7	Möschnach	»	
65	Barthel Sodar	Goriuse	14	Mitterdorf	»	
66	Andreas Schimniß	Pogelschiß	7	Obergörjach	»	
67	Anton Supan	Bresniß	2	Bresniß	»	
68	Jacob Supan	Grasche	20	Lees	»	
69	Clemen Banzej	Dobrava bei Kropp	15	Dobrava	»	
70	Thomas Bidiz	Asp	19	Obergörjach	»	
71	Johann Walland	Hofdorf	8	Möschnach	»	
72	Joseph Walloch	Zherniuh	4	Möschnach	»	
73	Johann Uchmann	Obergörjach	15	Obergörjach	1830	

Post-Nr.	Vor- und Zuname	Geburtsort	Haus-Nr.	Ortsgemeinde	Geburts-Jahr	Anmerkung
74	Georg Burnig	Mitterdobrava	9	Dobrava	1830	
75	Mathias Lerjan	Reifen	3	Welbes	»	
76	Caspar Fister	Dofschische	17	Dofschische	»	
77	Johann Gasperin	Egofsch	8	Bigaun	»	
78	Thomas Jzfra	Althammer	117	Mitterdorf	»	
79	Matthäus Jekler	Kopriunik	43	Mitterdorf	»	
80	Anton Kollman	Slatna	4	Bigaun	»	
81	Jacob Pouschin	Bodeschizh	4	Welbes	»	
82	Simon Vogelnik	Sabresnik	9	Bresnik	»	
83	Johann Barl	Möschnach	12	Möschnach	»	
84	Franz Breiß	Laufen	74	Laufen	»	
84 1/2	Anton Gogalka	Koreithen	11	Welbes	1831	

**II. Steueramtsbezirk Kronau:**

85	Mathias Klinar	Birnbaum	26	Apling	1830
86	Johann Rasinger	Apling	10	dto	1831
87	Joseph Smollei	Lengensfeld	69	Lengensfeld	1826
88	Adam Franz	Kronau	42	Kronau	1830
89	Barthelma Larmann	Loog	4	dto	1830
90	Adam Rogar	Kronau	26	dto	1829
91	Andreas Makouh	Burzen	37	dto	1829
92	Franz Mertel	Kronau	63	dto	1828
93	Caspar Smollei	Loog	1	dto	1825
94	Sebastian Beneth	Ratschach	70	Ratschach	1831
95	Franz Zusner	Ratschach	9	dto	1831
96	Sebastian Kottnik	Kronau	83	Kronau	1830
97	Adam Rabizh	Wald	27	Kronau	1830
98	Franz Rasinger	Apling	52	Apling	1830
99	Johann Branz	Wald	23	Kronau	1830

aufgefordert, sogleich hieramts zu erscheinen, und ihr Begleiben gehörig zu rechtfertigen, widrigens dieselben als Rekrutirungsflüchtlinge behandelt werden.

K. K. Bezirkshauptmannschaft Radmannsdorf am 15. März 1852.

und Kosten den Herrn Johann Lauratsch, Bürgermeister zu Krásze, als Curator bestellt, und die diesfällige Verhandlungstagsatzung auf den 27. Mai l. J. Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet. Dessen werden die Beklagten oder ihre allfälligen Rechtsnachfolger zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls rechtzeitig erscheinen, oder inzwischen dem bestellten Vertreter die erforderlichen Behelfe zukommen machen, oder einen andern Sachwalter bestellen, widrigens mit dem bestellten Curator verhandelt würde, und sie sich die aus dieser Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

K. k. Bezirksgericht Warrenberg am 13. Februar 1852.

Der k. k. Bezirksrichter.  
Peerz.

B. 336. (2) ad Nr. 199.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirks-Gerichte I. Classe zu Eschernembl wird über Ansuchen des Georg Sterbenz von Altenmarkt, die executive Feilbietung der, der Ursula Panian von Schmieddorf gehörigen, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Pölland sub Tom. XXIII., Fol. 268 vorkommenden, gerichtl. auf 60 fl. geschätzten Weingartenrealität in Tanzberg, wegen schuldigen 22 fl. c. s. c. bewilliget, zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 13. April, 12. Mai und 17. Juni l. J., jedesmal Nachmittags von 2—5 Uhr in loco der Realität am Tanzberge mit dem Anhange angeordnet werden, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzwert, bei der dritten Tagsatzung aber auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract können täglich eingesehen werden.

Eschernembl am 17. Jänner 1852.

Der k. k. Landesgerichtsrath.  
Drolich.

B. 340. (2) Nr. 682.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirks-Gerichte Senozec wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey von diesem Gerichte über das Ansuchen des Herrn Valentin Kovacic, als Bevollmächtigter der Matthäus Macoviz'schen Erben von Komon, gegen Herrn Ignaz Dffana von Präwald, wegen aus dem diesgerichtlichen Vergleich vom 9. September 1851, Nr. 2337, schuldiger 900 fl. M. M. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Präwald sub Urb. Nr. 19 vorkommenden Realitäten in Präwald, im gerichtl. erhobenen Schätzwert von 1879 fl. M. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben in loco Präwald die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 19. April l. J., auf den 2. Mai und auf den 21. Juni 1852, jedesmal Vormittags von 9—12 Uhr, mit dem Anhange bestimmt worden, daß die Realitäten nur bei der letzten, auf den 21. Juni 1852 angeordneten Feilbietung bei allenfalls nicht erzielter überbotenem Schätzwert auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Senozec am 4. Februar 1852.

B. 342. (2) Nr. 909.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirks-Gerichte Senozec wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe Maria Dolles, geborne Mahoric, von Landoll, wider einen dem unbekannt wo befindlichen Anton Frank und dessen gleichfalls unbekannt Erben aufzustellenden Curator, die Klage auf Zuerkennung des Eigenthumes der, der vormaligen Herrschaft Adelsberg sub Urb. No. 963 vorkommenden Halbhube sub praes. 14. Februar 1852 Nr. 909 hieramts überreicht, worüber die Tagsatzung auf den 3. Juni 1852 Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt wird. Es haben demnach die Beklagten entweder selbst zur Tagsatzung zu erscheinen, oder aber ihre Rechtsbehelfe dem unter Einem als Curator ad actum aufgestellten Herrn Franz Bosianic von Senozec an die Hand zu geben, oder endlich selbst einen Sachwalter zu wählen und diesem Gerichte namhaft zu machen, widrigensfalls der fragliche Streitgegenstand nur mit dem Curator ad actum ausgetragen werden würde.

K. k. Bezirksgericht Senozec am 14. Februar 1852.

B. 330. (2) Nr. 1410.

E p i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gegeben, daß in der Executionsfache des Mathias Grebenz von Höflern, wider Martin Modiz von Birknis, pto. 8 fl. 13 kr. c. s. c., zur Empfangnahme des executiven Intabulatsbescheides ddo. 21. November 1851, B. 9199, und der weitem in dieser Executionsfache vorkommenden Schriften, bei dem Unstande, als der Execut unbekannt wo abwesend ist, Dominik Droni von Birknis als Curator ad actum bestellt worden sey; wovon Martin Modiz wegen allfälliger eigener Wahrnehmung seiner Rechte verständiget wird.

K. k. Bezirksgericht Planina am 7. Februar 1852.

B. 329. (2) Nr. 9826.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirks-Gerichte Planina wird bekannt gegeben, daß in der Executionsfache des Michael Zelauc von Zala, wider Johann Skel von Obersteman zur Vornahme der executive Versteigerung der im Grundbuche Haasberg sub Rect. Nr. 9151 und 916 vorkommenden, auf 1548 fl. C. M. bewerteten Realitäten, die mit Bescheid vom 13. Juni l. J., B. 4453, fixirte dritte Feilbietungstagsatzung auf den 17. April 1852 Früh 10—12 Uhr im Orte der Realität mit dem Anhange anberaumt worden sey, daß die Realität bei dieser Tagsatzung auch unter dem Schätzwert hintangegeben werden wird.

K. k. Bezirksgericht Planina den 9. December 1851.

B. 331 (2) Nr. 1411

E d i c t.

Vom k. k. Bezirks-Gerichte Planina wird bekannt gegeben, daß in der Executionsfache der fürstlich Werland-Windischgrätz'schen Verwaltung in Haasberg wider Martin Modiz von Birknis, pto. 12 fl. 1/2 kr. c. s. c., dem Letztern wegen dessen unbekanntem Aufenthalt zur Empfangnahme des executiven Intabulationsbescheides vom 6. December 1851, B. 9776, so wie der weitem in dieser Rechtsfache anerkennenden Schriften, Dominik Droni von Birknis als Curator ad actum bestellt worden sey, wovon Martin Modiz wegen allfälliger eigener Wahrnehmung seiner Rechte verständiget wird.

K. k. Bezirks-Gericht Planina am 7. Februar 1853.

B. 327. (2) Nr. 468.

Vom k. k. Bezirks-Gerichte Sittich wird kund gemacht:

Es habe über Ansuchen des Bernhard Koschiel von Kleingupf, wider Mathias Satz von Trebnagoriza, in die executive Feilbietung der dem Letzteren gehörigen, im vormaligen Grundbuche der Herrschaft Weizberg sub Rect. Nr. 342 vorkommenden, gerichtl. auf 586 fl. geschätzten Realität gewilliget, und hierzu drei Termine, als: den ersten auf den 3. April, den zweiten auf den 3. Mai und den dritten auf den 3. Juni l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags in Trebnagoriza mit dem Besatze angeordnet, daß diese Realität bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzwert hintangegeben werden würde.

Die Licitationsbedingungen, der Grundbuchsextract und das Schätzungsprotocoll können täglich hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Sittich am 6. Februar 1852.

B. 344. (2) Nr. 837.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirks-Gerichte Warrenberg wird dem Dmotta Michael von Zavorschitsch, Lenzhel Lukas von Dulle bei St. Kanzbian, und der Maria Senzher von Laibach erinnert: Es habe Georg Kodermann von Zavorschitsch, Vermögensüberhaber seines verstorbenen Vaters Lukas Kodermann, wider sie die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung nachstehender, auf seiner im Grundbuche Lustein Littera a Urb. Nr. 34, Rect. Nr. 14, Pag. 249 vorkommenden, zu Zavorschitsch liegenden Realität haftenden Posten, als:

- des unterm 16. Jänner 1802 zu Gunsten des Dmotta Michael von Zavorschitsch für das Capital pr. 85 fl. intab. Schuldscheines ddo. Lustein 16. Jänner 1802;
- des unterm 1. Februar 1808 zu Gunsten des Lenzhel Lukas von Dulle, ob des Capitals pr. 250 fl. sammt 5percentigen Interessen intab. Schuldscheines, ddo. Lustein 1. Februar 1808, und
- des unterm 24. März 1809 zu Gunsten der Senzher Maria von Laibach, ob des Capitals pr. 50 fl. intab. Schuldscheines, ddo. Lustein 24. März 1809,

angebracht und um richterliche Hilfe gebeten. Da diesem Gerichte der Aufenthalt der Beklagten nicht bekannt ist, so hat man auf ihre Gefahr